

# Allgemeine Bedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers ASCANETZ GmbH (ASCANETZ) zum Messstellenbetrieb (AB-MSB)

gültig ab dem 01.12.2018

## 1 Anwendungsbereich

Die **AB-MSB** regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ASCANETZ für die Entnahme und die Einspeisung von elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Anlagenbetreiber (nachfolgend: Kunde) auf der Grundlage der Gesetze insbesondere des MsbG<sup>1</sup> bzw. des EEG<sup>2</sup> und des KWKG<sup>3</sup>.

Die **AB-MSB** sind Bestandteil des Messstellenvertrages zwischen dem Kunden und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Der Messstellenvertrag zwischen ASCANETZ und dem Kunden kommt durch Unterzeichnung oder dadurch zustande, dass über den Zählpunkt Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht oder der Energielieferant der ASCANETZ mitteilt, dass die Regelungen zum Messstellenbetrieb bereits Bestandteil eines kombinierten Vertrages des Energielieferanten mit dem Kunden sind.

## 2 Bedingungen des Messstellenbetriebs und Regelungen zur Messstellennutzung

2.1 Der Messstellenbetrieb umfasst:

- a. Einbau, Betrieb, Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme,
- b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie,
- c. Messwertaufbereitung,
- d. form- und fristgerechte Datenübertragung an berechtigte Marktteilnehmer,
- e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.

2.2 **ASCANETZ bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen.**

2.3 Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, werden entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich oder behördlich angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren gemessen.

2.4 Wird eine Änderung der Messstelle infolge technischer Veränderungen, Veränderungen im Abnahmeverhalten oder Veränderung der installierten Leistung einer Erzeugungsanlage des Kunden erforderlich, kann ASCANETZ den Umbau des Zählerplatzes auf Kosten des Kunden verlangen.

2.5 Veranlasst der Kunde einen Zählerwechsel, -einbau oder -ausbau, meldet er dies mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der ASCANETZ an. Die Kosten hierfür trägt der Kunde gemäß der auf der Internetseite veröffentlichten aktuellen Preisliste.

2.6 Die modernen Messeinrichtungen werden in der Regel einmal jährlich nach dem vom Netzbetreiber festgelegten Ableseturnus abgelesen bzw. erfolgen zusätzliche Ableseungen (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) entsprechend den Anforderungen des Stromlieferanten oder Kunden. Die Ablesung erfolgt durch einen Beauftragten der ASCANETZ oder nach Aufforderung durch den Kunden selbst. Die Zählerstände teilt ASCANETZ dem jeweiligen Stromlieferanten und Netzbetreiber mit.

2.7 Ersatzwerte verwendet ASCANETZ nur, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit durch den Kunden übermittelt worden sind.

2.8 In der Regel erfolgt die Messung am vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt. Bei Messungen, die nicht am Netzanschlusspunkt erfolgen, sind die durch Verluste entstehenden Abweichungen zu berücksichtigen. Die bei der Messung nicht erfassten Verluste werden in diesen Fällen durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. Die Ergebnisse werden einem virtuellen Zählpunkt (Marktlokation) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. der Netznutzung und Stromlieferung) sind.

2.9 Der Kunde gestattet der ASCANETZ und ihren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Arbeit der ASCANETZ erforderlich ist. Dies ist insbesondere zur Prüfung, Wartung oder Instandsetzung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers oder zur Ablesung der Messeinrichtung der Fall. ASCANETZ informiert mindestens 2 Wochen im Voraus über den Zutritt durch eine Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang im/am Haus. Bei Bedarf bietet ASCANETZ einen Ersatztermin an. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 NAV<sup>4</sup> nicht erforderlich<sup>5</sup>.

2.10 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen teilt er der ASCANETZ unverzüglich mit.

2.11 Der Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach Mess- und Eichgesetz

<sup>1</sup> Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) vom 29.08.2017

<sup>2</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2014

<sup>3</sup> Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 21.12.2015

<sup>4</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 08.11.2006

<sup>5</sup> Abwendung von unmittelbaren Gefahren für die Sicherheit von Sachen und Personen, Verhinderung der Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen, Vermeidung von Störungen anderer Kunden und störender Rückwirkungen auf das Stromnetz oder Einrichtungen Dritter

verlangen. Das Formular für die Beauftragung der Befundprüfung kann er bei ASCANETZ anfordern.

Stellt der Kunde den Antrag nicht bei ASCANETZ, sondern bei einem Dritten, informiert er ASCANETZ zugleich mit der Antragstellung.

Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt ASCANETZ die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller. Die Kosten für die Prüfung von Messeinrichtungen sind auf der aktuellen Preisliste im Internet veröffentlicht.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt ASCANETZ die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus eventuell vorhandenen Parallelmessungen verfügbare Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

2.12 Wenn der Anschlussnutzer beabsichtigt, einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen, erklärt er dies ASCANETZ in Textform. Die Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Anschlussnutzers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,
- b) die Entnahmestelle mit Adresse, Zählnummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer,
- c) den Namen und die Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und
- d) den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll.

### 3 Standard- und Zusatzleistungen

3.1 Der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen umfasst folgende Standardleistungen:

- a) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen (Ausgenommen Wandler und Tarifschaltgeräte) sowie
- b) eichrechtskonforme Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung sowie
- c) form- und fristgerechte Datenübertragung - jährliche Jahresarbeitswerte sowie
- d) Abrechnung der Preise für Messstellenbetrieb.

3.2 Für moderne Messeinrichtungen werden folgende Zusatzleistungen angeboten:

- a) Ermittlung zusätzlicher Messwerte  
Die Ermittlung zusätzlicher Messwerte (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) gilt als vereinbart, wenn der Lieferant informiert, dass eine Vereinbarung zu einer häufigeren Abrechnung mit dem Anschlussnutzer besteht.
- b) Schaltgerät/Tarifschaltung  
Der Einsatz von Schaltgerät/Tarifschaltung gilt als vereinbart,  
– wenn im Anschlussnutzungsverhältnis mit dem

Netzbetreiber eine unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtung vereinbart wurde oder

- wenn beim Kunden eine Tarifschaltung eingebaut ist, die dem Lieferanten die Abrechnung eines Schwachlasttarifes ermöglicht.

c) Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern

Die Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern gilt als vereinbart, wenn die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und VDN/VDEW/BDEW/FNN-Richtlinien, die Technischen Anschlussbedingungen oder die ergänzenden technischen Bestimmungen des Netzbetreibers für den Aufbau der elektrischen Anlage einen Strom- bzw. Spannungswandler voraussetzen und ASCANETZ diese bereitstellt.

### 4 Entgelte

4.1 Für die Standardleistungen und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs zahlt der Kunde die dafür im Internet veröffentlichten Entgelte. Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach Ziffer 3.1 vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten. Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.

4.2 Werden neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert, wirkt die Änderung ab dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

4.3 Die aktuellen Entgelte veröffentlicht ASCANETZ im Internet unter

[http://www.ascanetz.de/preise\\_tarife.php?id=strom](http://www.ascanetz.de/preise_tarife.php?id=strom) .

#### Abrechnung und Zahlung

4.4 Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Aufnahme des Messstellenbetriebs und der direkten Abrechnung an den Kunden und beträgt in der Regel 12 Monate.

4.5 ASCANETZ rechnet grundsätzlich einmal jährlich ab, ist aber berechtigt, Abschlagszahlungen oder Monatsrechnungen zu verlangen.

4.6 Die Zahlung der Entgelte, Steuern und sonstigen Belastungen erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift.

4.7 Rechnungen werden ohne Abzug zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung. Bei einem verspäteten Zahlungseingang kann ASCANETZ Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. ASCANETZ kann Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite veröffentlichten aktuellen Preisliste in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

4.8 ASCANETZ kann für den Messstellenbetrieb Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

4.9 Die Verpflichtung zur vollständigen und fristgerechten Zahlung bleibt bei Einwendungen gegen die Richtigkeit

einer Rechnung unberührt, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Unrichtigkeiten. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

- 4.10 Für den Fall, dass der Kunde mit ASCANETZ auch einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat, werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Netznutzung grundsätzlich gemeinsam abgerechnet.
- 4.11 Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber für die Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie mit ASCANETZ das Gutschriftenverfahren vereinbart hat, erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb für einen vorhandenen Erzeugungszähler im Rahmen der Gutschrift.

## 5 Unterbrechung und Störung des Messstellenbetriebs

- 5.1 Soweit ASCANETZ durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 5.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt ASCANETZ die Interessen des Kunden angemessen.
- 5.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist ASCANETZ berechtigt, von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und vier Wochen nach Androhung den Messstellenbetrieb zu unterbrechen oder die Messeinrichtung auszubauen. Die Unterbrechung des Messstellenbetriebes oder der Ausbau der Messeinrichtung wird dem Kunden mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt. ASCANETZ wird die durch den Ausbau der Messeinrichtung und Wiederherstellung des Messstellenbetriebs entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.
- 5.4 ASCANETZ ist berechtigt, auf Anweisung des Netzbetreibers die notwendigen Handlungen an der Messstelle zur Durchführung einer Unterbrechung vorzunehmen.
- 5.5 ASCANETZ wird die Unterbrechung unverzüglich aufheben, sobald die Gründe dafür entfallen sind und im Falle der Ziffer 6.4 die Zustimmung des Netzbetreibers zur Aufhebung vorliegt.
- 5.6 Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z. B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt ASCANETZ unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung.
- 5.7 Bei Gefahr im Verzug wird ASCANETZ unmittelbar die in ihrem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung schließen, damit die Stromzufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
- 5.8 Jede Beschädigung der Messeinrichtung teilt der Kunde ASCANETZ unverzüglich mit. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

## 6 Vorgehen bei Mess- und Übertragungsfehlern

Bei fehlenden Messwerten bildet ASCANETZ Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese werden als solche gekennzeichnet.

## 7 Haftung

- 7.1 ASCANETZ haftet dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet ASCANETZ nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
  - 7.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
    - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
    - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
  - 7.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
  - 7.4 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
  - 7.5 Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Vertretungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
  - 7.6 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Abs. 1 bis 5.
- ## 8 Vertragslaufzeit und Kündigung
- 8.1 Der Messstellenvertrag zwischen ASCANETZ und dem Kunden läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch, wenn das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis beendet wird oder ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer abgeschlossen wird oder die Regelungen zum Messstellenbetrieb Bestandteil eines Vertrages des

Energielieferanten werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begehung sämtlicher Forderungen.

- 8.2 Beide Vertragspartner können den Messstellenvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird.
- 8.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

## 9 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

## 10. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 10.1 Die ASCANETZ GmbH (nachfolgend Messstellenbetreiber), Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, ist verantwortlich im Sinne der DS-GVO und hat einen Verantwortlichen (Datenschutzbeauftragten) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- 10.2 Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar per E-Mail: datenschutz@ascanetz.de, bzw. postalisch: Datenschutzbeauftragter c/o, ASCANETZ GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben.
- 10.3 Der Messstellenbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Messstellenkunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 10.4 Der Messstellenbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Messstellenkunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:  
Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Energielieferverträge, der Netzanschluss- und Netznutzungsverträge und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Messstellenkunden (Messstellenbetrieb) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.  
Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.  
Direktwerbung und Marktforschung (z.B. bei Netzanschlussverdichtung, Messstellenbetrieb) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Inter-

sen des Messstellenbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- 10.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Messstellenkunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter (z.B. Druckdienstleister).
- 10.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.7 Die personenbezogenen Daten des Messstellenkunden werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung (z.B. bei Netzanschlussverdichtung, Messstellenbetrieb) werden die personenbezogenen Daten des Messstellenkunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Messstellenbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende der Netzanschluss- und Netznutzungs- oder Messstellenbetriebsverträge hinaus.
- 10.8 Der Messstellenkunde hat gegenüber dem Messstellenbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Messstellenkunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Messstellenkunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 10.9 Verarbeitet der Messstellenbetreiber personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Messstellenkunden, verpflichtet sich der Messstellenkunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Messstellenbetreiber für die Dauer des Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages bzw. des Messstellenbetriebsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Messstellenkunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Messstellenbetreibers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Messstellenbetreibers mit.

#### 10.10 Widerspruchsrecht

Der Messstellenkunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Messstellenbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Messstellenbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung von Verträgen) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Messstellenbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Messstellenkunde gegenüber dem Messstellenbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Messstellenkunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Messstellenbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Messstellenkunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: ASCANETZ GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, Tel. 03473-8767110, Fax 03473-8767-150, Email: datenschutz@ascanetz.de.

#### 11 Rechtsnachfolge

Tritt an Stelle der ASCANETZ ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Eine erfolgreiche Übertragung der Grundzuständigkeit nach MsbG<sup>6</sup> wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der ASCANETZ veröffentlicht.

#### 12 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde mit seiner Beanstandung an ASCANETZ gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. ASCANETZ ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas ist per Telefon (030 22 480 500), Fax (030 22 480 323) und E-Mail ([verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)) zu erreichen.

#### 13 Schlussbestimmungen

13.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Kunden, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, ASCANETZ einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.

13.2 Sofern die AB-MSB Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter <http://www.ASCANETZ.de/> veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.

13.3 ASCANETZ ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Messstellenvertrag Dritter zu bedienen.

13.4 Änderungen und Ergänzungen der AB-MSB werden im Internet veröffentlicht. Durch Veröffentlichung im Internet werden die Änderungen wirksam.

13.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor diesen AB-MSB. Im Übrigen bleibt der Messstellenvertrag unberührt.

13.6 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Kunde sowie ASCANETZ verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

13.7 Gerichtsstand ist- soweit gesetzlich zulässig- Aschersleben.

13.8 Die Geschäftsanschrift der ASCANETZ ist

ASCANETZ GmbH  
Magdeburger Straße 26  
06449 Aschersleben.

Zur elektronischen Kontaktaufnahme gilt die Mailadresse:

[messung@ASCANETZ.de](mailto:messung@ASCANETZ.de)

<sup>6</sup> Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) vom 29.08.2017